

1605 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1976 betreffend ein Bundesgesetz über die Gewährung einer Aushilfe zur Milderung von Härten infolge bestimmter Vermögensverluste (Aushilfegesetz) samt Anlage

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht die Gewährung einer Aushilfe von mindestens 3.000 S und höchstens 15.000 S zur Milderung von Härten infolge bestimmter Vermögensverluste vor.

Eine Aushilfe wird Personen gewährt, die derzeit die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und durch den zweiten Weltkrieg oder dessen Folgen im In- oder Ausland Vermögensverluste erlitten haben und bedürftig sind.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1976 betreffend ein Bundesgesetz über die Gewährung einer Aushilfe zur Milderung von Härten infolge bestimmter Vermögensverluste (Aushilfegesetz) samt Anlage, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1976 12 16

S c h m ö l z
Berichterstatter

S e i d l
Obmann